

II- 147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/31-Parl/79

Wien, am 25. Juli 1979

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

12 AB
1979-08-06
ZU 23 U

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 23/J-NR/1979, betreffend Haftungsfragen für Bundes-schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 28. Juni 1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

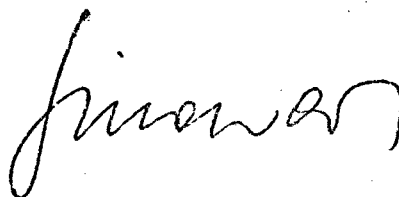
Grundsätzlich ist festzustellen, daß der jeweilige Schulerhalter allenfalls für Diebstähle gemäß den Bestimmungen des ABGB (Verwaltungsvertrag) haftet. Die Haftung des Schulerhalters tritt - unabhängig von einer erlaßmäßigen Regelung - in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein, daher dient eine allfällige erlaßmäßige Regelung lediglich der Information der Schulen, wie sie im Falle eines Diebstahls vorzugehen haben.

Der derzeitige Erlaß des Bundesministeriums, Zl. 21.281/3-4/78, vom 1. Februar 1978, betreffend die Haftung des Bundes bei Diebstählen aus Schulgarderoben, stellt u. a. fest, daß von der Haftung des Bundes auf Grund eines stillschweigend zustandekommenen Verwahrungsvertrages (§ 957 und § 863 ABGB) lediglich garderobeübliche Gegenstände erfaßt sind. Gemäß SZ XIX/233, SZ XXXVII/151 = EvBl 1965 Nr. 86, erfaßt die Haftung bei Verwahrung in einer Garderobe auch die in den Kleidern nach der Verkehrssitte üblicherweise befindlichen

- 2 -

Gegenstände. Im konkreten Fall steht jedermann das Recht zu, seinen Anspruch gerichtlich geltendzumachen.

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist auf Wunsch des Elternbeirates beabsichtigt, eine Zusatzinformation zu dem bereits bestehenden Erlaß herauszugeben. Diese Zusatzinformation soll generell die Haftung des Bundes bei Diebstählen in Schulen behandeln. Diese Erwägungen gehen im Sinne der geltenden Zivilrechtslage und Rechtsprechung in der Richtung, eine Haftung des Schulerhalters für jene Fälle festzustellen, in denen die Schüler durch schulische Umstände außerstandegesetzt werden, ihr Eigentum selbst zu beaufsichtigen. Dies könnte sich eventuell auch auf Schultaschen, die während des Turnunterrichtes deponiert werden, erstrecken.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Finowar'.